



HESSISCHER LANDTAG

02. 04. 2019

Kleine Anfrage

Jan Schalauske (DIE LINKE) vom 29.01.2019

Rolle der FIU bei der Bekämpfung von Geldwäsche – Teil 2

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Eindämmung von Geldwäsche ist ein zentrales Element im Kampf gegen organisierte Kriminalität und Terrorismus. Effektive staatliche Strukturen im Bereich der Geldwäschebekämpfung sind daher unverzichtbar für die innere Sicherheit, die Austrocknung der Schattenwirtschaft und die Eindämmung von Finanzkriminalität einschließlich schwerer Steuerhinterziehung.

Deutschland hat mit dem am 26.06.2017 in Kraft getretenen „Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ (Financial Intelligence Unit – FIU) die Strukturen der Geldwäschebekämpfung neu geordnet und die zuvor arbeitsteilig bei Landeskriminalämtern (LKÄ) und Bundeskriminalamt (BKA) angesiedelte FIU in die Generalzolldirektion im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) verlagert.

In Folge der Neuausrichtung der FIU ist es zu erheblichen Komplikationen bei der Erfüllung der ihr durch das Geldwäschegesetz zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit Geldwäscheverdachtsmeldungen gekommen, welche sowohl medial (etwa <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/geldwaesche-spezialeinheit-des-zolles-arbeitet-zu-schlecht-und-zu-langsam-a-1222203.html>) als auch im Deutschen Bundestag (Antrag der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/2592 sowie mehrere Selbstbefassungen des Finanzausschusses) wiederholt thematisiert wurden.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen am 26.06.2017 werden Verdachtsmeldungen ausschließlich der Financial Intelligence Unit (FIU) zugeleitet. Eine Weiterleitung der Sachverhalte an die Strafverfolgungsbehörden erfolgt nur noch, soweit die FIU im Rahmen ihres Clearings feststellt, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer sonstigen Straftat in Zusammenhang steht bzw. Hinweise auf Gefährdungen der Steuer- oder Sozialsysteme vorliegen. Des Weiteren erfolgt die Weiterleitung durch die FIU nur an eine zuständige Strafverfolgungsbehörde, der die Entscheidung obliegt, weitere (zuständige) Behörden zu informieren bzw. einzubinden. Darüber hinaus informiert die FIU nur dann die für das Besteuerungsverfahren zuständigen Finanzbehörden, wenn die Verdachtsmeldung nicht schon an eine andere zuständige staatliche Stelle übermittelt wurde. Da die Steuerfahndung nicht die zuständige Strafverfolgungsbehörde für Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ist, erfolgt die Weiterleitung von Verdachtsmeldungen in diesem Zusammenhang von der FIU grundsätzlich an die Landeskriminalämter, vgl. § 28 Abs. 4 Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG).

Sofern Verdachtsmeldungen neben Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auch steuerliche Relevanz haben, werden diese über die zuständige Strafverfolgungsbehörde der Finanzbehörde zugeleitet, vgl. § 32 Abs. 6 GwG.

Daher werden nur die Verdachtsmeldungen von der FIU direkt an die Steuerfahndungsstellen weitergeleitet, welche ausschließlich steuerlich relevant sein könnten. Den Teil der Verdachtsmeldungen, welche neben Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch einen steuerlichen Bezug haben, erhalten die Finanzbehörden daher nachgelagert von den Landeskriminalämtern bzw. Staatsanwaltschaften.

Das Land Hessen ist darüber hinaus insbesondere im Bereich der Geldwäscheprävention im Nichtfinanzsektor gut aufgestellt. Diese Aufgabe wird nach dem GwG durch die drei Regierungspräsidien wahrgenommen. Die dortigen Stellen führen einerseits Beratungen von Verpflichteten oder deren Verbände durch. Andererseits veröffentlichen sie Informationsmaterial in gedruckter Form und auf den jeweiligen Webseiten. Ein wichtiges nationales Forum ist der Darmstädter Arbeitskreis zur Geldwäsche, der auch dieses Jahr wieder stattfindet und an dem Behörden und Interessierte aus ganz Deutschland teilnehmen. Dieser Austausch ist wichtig, um eine bessere nationale Vernetzung zu erreichen. Dahin gehend hat Hessen seit Jahren eine Vorbildfunktion. Neben den Veranstaltungen und Informationen in den einzelnen Regierungspräsidien erfolgen Prüfungen, ob den Pflichten aus dem GwG nachgekommen wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz und dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie viele Beamte sind derzeit mit der Bearbeitung von Geldwäschedelikten betraut?

In der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe (GFG) Hessen, einer Kooperation zwischen dem Zollfahndungsamt Frankfurt am Main und dem HLKA, sind insgesamt 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beamte und Angestellte) eingesetzt, um Geldwäscheverdachtsmeldungen einem Clearingverfahren zu unterziehen und in Fällen der internationalen oder organisierten Geldwäsche die Ermittlungen zu führen. Hiervon gehören elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter originär dem HLKA an.

In den hessischen Polizeipräsidien sind weitere 45 Personen – ebenfalls sowohl Beamte als auch Angestellte – mit der Bearbeitung der sonstigen Geldwäscheverfahren befasst. Von diesen bearbeiten zehn ausschließlich Geldwäscheverfahren, die weiteren 35 bearbeiten neben Geldwäscheverfahren auch andere Themen.

Die genaue Zahl der derzeit mit der Bearbeitung von Geldwäschedelikten betrauten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann nicht zuverlässig ermittelt werden. Nach den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen der Staatsanwaltschaften können nahezu alle Dezernentinnen und Dezernenten mit der Bearbeitung von Geldwäschedelikten in Berührung kommen. Während manche Staatsanwaltschaften Sonderdezernate dafür eingerichtet haben, verteilen andere die Bearbeitung geldwäscherelevanter Vorgänge auf alle Dezernentinnen und Dezernenten der Behörde. Die von der FIU weitergeleiteten Geldwäscheverdachtsmeldungen haben zudem oftmals kein Geldwäschedelikt zum Gegenstand, sondern beispielsweise auch Sachverhalte, die den Verdacht einer Betrugs- oder Untreuetat nach sich ziehen und bei denen – abhängig vom jeweiligen Geschäftsverteilungsplan der Staatsanwaltschaften – alle Dezernentinnen und Dezernenten einer Behörde für die Bearbeitung zuständig sein können.

Frage 2. Wie bewertet die hessische Landesregierung bzw. ihre nachgeordneten Behörden die Qualität der Analysefähigkeit der FIU mit Blick auf Geldwäscheverdachtsmeldungen aktuell?

Die Qualität der übermittelten Analyseberichte unterliegt sachbearbeiterabhängigen Schwankungen. Insbesondere bei der Bestimmung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde sowie bei der Zuführung von Personalien zur Grundrecherche des automatisierten Abgleichs bei der FIU besteht noch Optimierungsbedarf. Im Bereich der Steuerfahndung spiegeln die Analyseberichte neben dem Ergebnis der Abfrage der Meldedaten hauptsächlich den Inhalt der Geldwäscheverdachtsmeldungen wider. Die von den Strafverfolgungsbehörden erhoffte internationale Erkenntnisgewinnung (innerhalb des FIU-Verbundes) ist aus polizeilicher Sicht noch steigerungsfähig.

Frage 3. Ist es nach Kenntnis der Landesregierung bereits zu einer Platzierung von Verbindungsbeamten der FIU in mit Geldwäschebekämpfung betrauten Behörden in Hessen gekommen?

Frage 4. Falls ja, wie viele Beamte bei welchen Behörden in Hessen?

Frage 5. Falls nein, laufen für eine solche direkte Zusammenarbeit aktuell Vorbereitungen in Hessen?

Die Frage 3 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Förderung, Beschleunigung und konstanter Gewährleistung eines unmittelbaren, wechselseitigen Informationsaustausches und der vertrauensvollen Zusammenarbeit - unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und Strukturen - strebt die FIU die Etablierung eines „FIU-Verbindungsbeamtenmodells“ in den jeweiligen Landeskriminalämtern an. Um eine adäquate Ein- und Ausrichtung dieses Vorhabens im beiderseitigen Interesse zu gewährleisten, soll im ersten Schritt eine Erprobung/Pilotierung erfolgen, woran sich sodann eine dauerhafte Umsetzung anschließen könnte. Ein konkreter Zeitplan zur Umsetzung liegt der Landesregierung derzeit nicht vor.

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung die Neuausrichtung der Geldwäschebekämpfung nach 1,5 Jahren Erfahrung mit dem reformierten Modell?

Nach dem Geldwäschegesetz wird der FIU die Wahrnehmung einer Filterfunktion übertragen. Durch die mit der Neuorganisation eingeführte Filterfunktion der FIU sollte insbesondere erreicht werden, dass nur die tatsächlich werthaltigen Sachverhalte an die zuständigen Stellen bzw. Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, um diese zu entlasten und die Ermittlungsressourcen auf substanzhaltige Sachverhalte zu konzentrieren. Aus diesem Grund gehen bis zu zwei Drittel weniger Verdachtsmeldungen (Vergleich 2016/2018) in Hessen ein.

Die Vornahme von (strafrechtlichen) Bewertungen durch eine Verwaltungsbehörde, ob Verdachtsmeldungen werthaltig sind oder nicht, unterliegt einer kritischen Betrachtung durch die Clearingstelle des HLKA bzw. GFG-Hessen.

In der gegenwärtigen Ausbaustufe besteht keine Möglichkeit, die Gesamtanzahl der durch hessische Verpflichtete erstatteten Meldungen zu erheben, da die FIU diese Auswertung noch nicht anbietet. Insbesondere die Betrachtung und Bewertung der noch immer auf niedrigem Niveau befindlichen Anzahl von Meldungen aus dem Nichtfinanzsektor entfällt.

Den hessischen Steuerfahndungsstellen wurden vor dem 26. Juni 2017 alle Geldwäscheverdachtsanzeigen ungefiltert mit dem Ergebnis übermittelt, dass nur eine geringe Anzahl zu weiteren Ermittlungen mit Mehrergebnis geführt haben. Gleichwohl wurden dadurch aber alle Meldungen im hiesigen Fachprogramm als Eingang erfasst, so dass bei späteren Ermittlungen und ggf. weiteren Anhaltspunkten diese jederzeit erneut herangezogen und geprüft werden konnten.

Durch die neue Filterfunktion bekommen die hessischen Steuerfahndungsstellen nur die Meldungen direkt von der FIU, welche aus deren Sicht ausschließlich steuerlich relevant sein könnten. Den Teil der Verdachtsmeldungen, welche neben Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch einen steuerlichen Bezug haben, erhalten die Finanzbehörden nachgelagert von den Landeskriminalämtern bzw. Staatsanwaltschaften.

Ob und inwieweit steuerstrafrechtlich relevante Sachverhalte durch die FIU und andere Stellen an die zuständigen Steuerfahndungsstellen der Finanzämter vollumfänglich übermittelt werden, unterliegt keiner Überprüfung.

Frage 7. Wo sieht die Landesregierung aktuell weiteren Verbesserungsbedarf und welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um eine Verbesserung in der Zusammenarbeit mit der FIU zu erwirken bzw. das Geldwäschemeldesystem zu stärken?

Es wird zunächst auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

Vertreterinnen und Vertreter des HLKA nehmen regelmäßig an Tagungen, Workshops, schriftlichen Umfragen und Beteiligungsverfahren der FIU zu fachlichen wie auch technischen Themen teil. Außerdem werden Hospitationen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FIU im HLKA ermöglicht. Für das Jahr 2019 sind fünf Hospitationstermine für je zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FIU geplant. Eine Hospitation wurde bereits durchgeführt. Außerdem findet ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den Regierungspräsidien statt, die als Aufsichtsbehörden für den Nichtfinanzsektor fungieren.

Um die Mitarbeiter der FIU im Rahmen ihrer Analyse der Verdachtsmeldungen für die steuerlichen bzw. steuerstrafrechtlich relevanten Sachverhalte zu sensibilisieren, wurde bei der FIU bereits im Dezember 2017 ein Workshop durch Vertreter der Steuerfahndung und der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main veranstaltet, der allgemeine Informationen über die Bearbeitungsweise von Geldwäscheverdachtsanzeigen und die Darstellung verschiedener Fallkonstellationen aus praktischen Erfahrungen umfasste. Darüber hinaus wurden der FIU Sachverhalte mitgeteilt, die keine steuerliche Relevanz beinhalten.

Weiterhin wurden die Mitarbeiter der FIU gebeten, in ihren Analyseberichten einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, wenn sie eine Verdachtsmeldung an eine andere Strafverfolgungsbehörde übermitteln und im Rahmen ihrer Analyse auch eine mögliche steuerliche Relevanz erkennen / vermuten. Damit soll sichergestellt werden, dass die anderen Strafverfolgungsbehörden in der Folge die Finanzbehörden – wie vorgesehen – informieren.

Wiesbaden, 12. März 2019

Peter Beuth